

Der Kanton finanziert private Altersarbeit - tut er das?

Autor(en): **Meili-Schibli, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **2 (1994)**

Heft 1: **Geld, Risiko und Sicherheit im Alter**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Foto: Rolf Edeimann, Kilchberg ZH

Der Kanton finanziert private Altersarbeit – tut er das?

Wir sind zwar noch nicht mittendrin, aber dass wir auf gesellschaftlich und politisch brisante Altersprobleme zusteuern, ist allgemein bekannt. Dass wir diese Aufgaben nicht nach dem Motto «more of the same» lösen können, machen uns die allgegenwärtigen Staatsdefizite klar. Es gilt also alle Ressourcen auszuschöpfen und hier – wie in der Wirtschaft auch – Anreize zu schaffen, damit Lösungen auf privater Basis angeregt und gefördert werden.

Gestützt auf das Gesundheits-Gesetz (§ 59) unterstützt der Kanton, indirekt via Gemeindebeiträge, die anerkannten Spitexorganisationen. Davon abgesehen aber gibt es keine weiteren Beiträge an die Institutionen für Sozialarbeit, für Prävention (z.B. Sport, Bildung), für Projekte zur Integration oder zur Förderung der Solidarität etc., kurz: keine Gelder für private Organisationen.

Das Sozialhilfegesetz (siehe Kasten) beschränkt die kantonale Verantwortung auf die Unterstützung der Gemeinden. Allgemein stehen wirtschaftliche Hilfe sowie Altersheime im Vordergrund der kantonalen Altershilfe. Fürsorge und stationäre Einrichtungen, das ist der Geist der

siebziger Jahre. Inzwischen hat jedoch die ambulante und offene Altersarbeit stark an Bedeutung gewonnen.

Es gibt eine Reihe von Themen, die nicht oder kaum aufgegriffen werden, wenn kein überregionaler Anstoss und keine kantonale Unterstützung vorhanden ist. Dazu gehören:

- Grundlagenarbeit für neue oder verbesserte Dienstleistungen
- Vernetzung von Organisationen und Angeboten
- Schulung in allen Bereichen
- Dienstleistungen, die nur für ein grosses Einzugsgebiet effizient angeboten werden können etc.

Sozialhilfegesetz, Fürsorgegesetz

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die politischen Gemeinden sorgen nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden.

Der Staat unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe. Er überwacht Heime für betreuungsfähige Erwachsene und fördert die Weiterentwicklung des Sozialwesens.

§ 13. Persönliche Hilfe kann gewährt werden durch

c) andere öffentliche oder private soziale Institutionen, denen die Gemeinde Aufgaben der persönlichen Hilfe ganz oder teilweise übertragen hat.

§ 46. Der Staat leistet den Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit Beiträge an den Bau und Betrieb von Heimen für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfebedürftige.

Ausnahmsweise können Beiträge für andere Einrichtungen geleistet werden, die der Betreuung von Hilfebedürftigen dienen.

Die Beitragsgewährung richtet sich nach den Bestimmungen für Invalideinrichtungen gemäss Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide.

Beiträge nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn eine andere kantonale Rechtsgrundlage für Beitragsleistungen besteht.

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

Persönliche Hilfe

§ 14. Führt die Fürsorgebehörde nicht selbst die Beratungs- und Betreuungsstelle, ist sie besorgt, dass andere Institutionen die persönliche Hilfe gewähren. Deren Aufgaben müssen schriftlich vereinbart werden.

Obwohl Sozialhilfe in erster Linie Sache der Gemeinde ist, trägt auch der Kanton laut Gesetz Verantwortung:

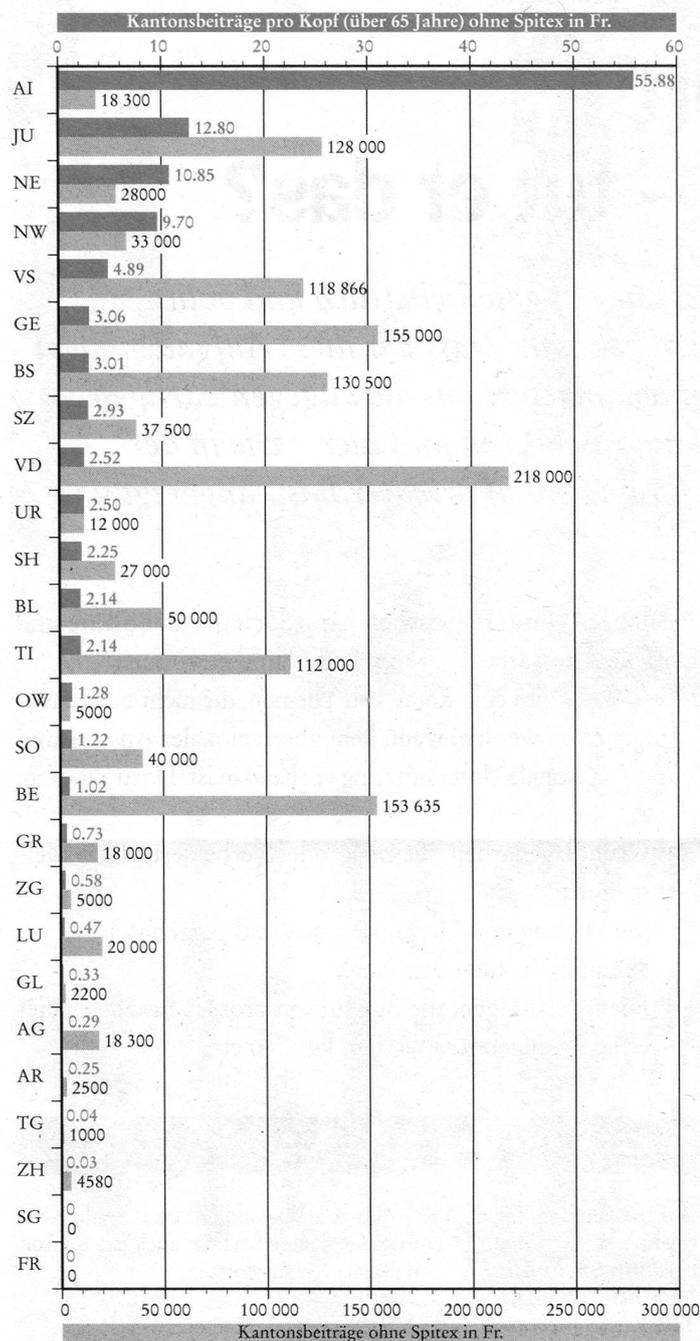
- Unterstützung der Gemeinden
- Beiträge an Heime
- Beiträge für die wirtschaftliche Hilfe etc.

Diese Verantwortung orientiert sich an der Alterspolitik der siebziger Jahre. Neben finanziellen Hilfen standen der Bau und der Betrieb von Alters- und Pflegeheimen im Vordergrund. Die ambulante Hilfe und Versorgung zu Hause, die offene Altersarbeit sind inzwischen sehr wichtig geworden. Dem Kanton fehlen aber gesetzliche Grundlagen, um tätig werden zu können.

Von der Möglichkeit, Aufgaben der persönlichen Hilfe an private Organisationen zu delegieren, haben bis jetzt erst sehr wenig Gemeinden Gebrauch gemacht.

Kantonsbeiträge an Pro Senectute im gesamtschweizerischen Vergleich

Die Zahlenwerte stammen aus dem Jahr 1991.



Zudem wurden die Gemeinden in den letzten Jahren überrollt von anderen akuten Sozialproblemen: Asylbewerber, Drogen, Arbeitslosigkeit. Die Altersprobleme sind da vergleichsweise sehr diskret, wenig augenfällig und drohen daher, in den Hintergrund geschoben zu werden.

Leider gehört auch die Pro Senectute zu jenen Organisationen, die noch keine Sozialbilanz ausweisen. Es ist daher wenig bekannt, wie wertvoll und umfangreich die

freiwillig geleistete Arbeit ist. Neben der aufwendigen Geldsammlung im Herbst sind die Freiwilligen und Ehrenamtlichen unserer Organisation im ganzen Spektrum der Altersarbeit tätig, von Haus- und Spitalbesuchen über die Organisation von Spitexdiensten bis zur Leitung von Planungsprozessen und der Erarbeitung von Alterskonzepten.

Neben dieser unbezahlbaren Arbeit sind auch die Spendengelder, welche privaten Sozialorganisationen zufließen, Ressourcen, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Zudem ist insbesondere auf kantonaler Ebene zu bedenken, dass Innovation und Entwicklung in der Altersarbeit voll und ganz von den Gemeinden sowie privaten Organisationen zu leisten sind: es gibt keine staatlichen Instanzen, die sich dafür verantwortlich fühlen.

Also: Gründe genug für kantonalen Handlungsbedarf. Von Förderung privater Initiativen kann heute kaum gesprochen werden.

Nun kommen spezifisch zürcherische Argumente dazu. Seit der AHV-Revision im Jahre 1966 wird Altersarbeit aus AHV- und EL-Geldern unterstützt, vom Bund also. Dank dieser Förderung sind doch eine ganze Reihe ebenso sinnvoller wie nötiger Dienstleistungen und Angebote entstanden. Zunehmend achtet nun aber das Bundesamt für Sozialversicherungen (zuständig für diese Bundes-subsidierungen) darauf, dass sich auch die Kantone und Gemeinden an dieser Aufgabe beteiligen. Da ist es nun leider in unserem Kanton nicht zum besten bestellt. Ausgerechnet Zürich liegt am Ende der Skala. Konsequenz: die Unterstützung durch den Bund wird zunehmend in Frage gestellt.

Wie könnte ein kantonaler Anreiz zur Förderung der Altersarbeit aussehen?

Da grundsätzliche Überlegungen fehlen, wie die Zürcher Alterspolitik aussehen soll, konzentrieren wir uns auf Randbedingungen und mögliche Mechanismen.

1. Kantonale Beiträge für Aufgaben, die lokal vollzogen werden, müssen die Steuerkraft der Gemeinden berücksichtigen.
2. Diese Beiträge sollen sowohl die Effizienz der Dienstleistungen als auch die Flexibilität bei den Anbietern fördern. Beiträge nach Anzahl Stellen kommen eher nicht in Frage, da dieses System diesen Prinzipien abträglich ist.
3. Die Beiträge sollen in bezug zur erbrachten Leistung und deren Qualität stehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Kostenstruktur der Leistungseinheiten bekannt ist, dass wir uns einig sind über die Qualitätskriterien und -niveaus und wer die Kontrolle darüber ausübt.

In anderen Kantonen wird seit längerer Zeit anders vorgegangen. Basel-Stadt unterstützt Pro Senectute für bestimmte Dienstleistungen nach Massgabe des Defizites. Luzern leistet Beiträge pro Kopf der Bevölkerung über 62 bzw. 65 Jahren. Andere Kantone zahlen feste, jährlich anzupassende Beiträge usw. Diese Varianten sind einfach anzuwenden. Sie haben den Nachteil, dass zusätzliche Kontrollinstrumente eingerichtet werden müssen, es sei denn, man verzichte auf den Einfluss auf Arbeitsweisen und -inhalte. Es scheint uns je länger je mehr unwahrscheinlich, auf diesen Einfluss verzichten zu wollen.

Zur Zeit werden auch Varianten diskutiert, die zum Ziel haben, die Selbständigkeit der Klientinnen und Klienten, also der betroffenen älteren Menschen, auch durch die Finanzierung (nicht nur durch die Arbeit selber) zu fördern. Wenn Klientinnen und Klienten – nach ihren finanziellen Verhältnissen abgestuft – direkt Empfängerinnen und Empfänger von finanzieller, aber zweckbestimmter Unterstützung sind, so hat das u.a. folgende Konsequenzen:

- Die Hilfeempfängerin wird zur Auftraggeberin und wird sich jene Dienstleistungen besorgen, die spezifisch auf sie zugeschnitten sind.

- Unter den Anbietern entsteht eine Konkurrenzsituation, die sich positiv sowohl auf die Leistung als auch die Qualität auswirken wird (vgl. auch den Artikel in diesem Heft, Seite 8).

Allerdings kann dieser Mechanismus nicht für alle Klientinnen und Klienten respektive Dienstleistungen angewendet werden. Dort, wo es möglich ist, sollten aber Versuche gemacht werden.

Wo es schwierig ist, Qualität und Leistung auf diese Weise sicherzustellen, könnten auch mit Lizenzen an eine kleinere Auswahl von Anbietern beschränkte Marktsituationen geschaffen werden.

Es ist Zeit, neue Formen der kantonalen Unterstützung für private, soziale Dienstleistungen zu prüfen und zu testen. Es genügt nicht, mit moralischen Aufrufen an die Eigenverantwortung und -initiative auf die bestehenden und zukünftigen Probleme hinzuweisen und damit die Verantwortung abzuschieben. Die Bereitschaft, auf privater Basis Altersprobleme anzugehen, wäre da. Es braucht dazu aber auch vom Kanton Initiative und klare Absichten – mehr als nur Absagen.

*Bruno Meili-Schibli
Pro Senectute Kanton Zürich*

Dabeisein, wo etwas läuft.



Wir machen mit.

